

Aktenvermerk:

Verkehrsbeschränkung nach den §§ 43 (1) und 44b der
Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl. Nr.
159/1960, idgF
(Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) -
Tauperiode 2026

Datum:	04.02.2026
Zahl:	612 / 2026-1LS

Auskünfte:	Lukas Sepperer
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
E-Mail:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

Amtliche Mitteilung

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

ab Freitag, dem 06.02.2026

auf den unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen von **3,5t** durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit.a Ziffer 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5t Gesamtgewicht**“ mit der Zusatztafel „**infolge von Tauwetter**“ verfügt werden.

Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5 to Gesamtgewicht	
1	Bergstraße - Ossiachberg und Winkl Ossiachberg (ab Kreuzung Sankt-Josefs-Straße)
2	Bergstraße - Golk, Ossiachberg und Bergstraße (ab Kreuzung Dorfstraße/Piller Saal)

Die Kundmachung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung dieser wieder. Die Verkehrszeichen werden ab Freitag, dem 06.02.2026, ab 07:00 Uhr aufgestellt.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- b) Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See (Straßenverwaltung).
- c) Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres.
- d) die fahrplanmäßigen Kurswagen des Postkraftwagendienstes, der Österreichischen Bundesbahnen und Privatlinien sowie sie der Beförderung von Personen dienen.
- e) Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafenbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.

- f) Reisebusse, sofern sie den An- und Abtransport von Gästen zu und von den Fremdenverkehrsbetrieben im Gemeindegebiet Steindorf am Ossiacher See dienen.
- g) Frischmilchtransporte der Molkereien.
- h) Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte im Gemeindebereich Steindorf am Ossiacher See dienen.
- i) Getränketransporte.
- j) Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe und Tourismusbetriebe für Fahrten vom und zum ständigen Standort und den Betriebsstätten, sowie Zu- und Abtransporte von Lieferungen zum ständigen Standort gemeindeansässiger Gewerbe- und Tourismusbetriebe und zwar jeweils auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen.
- k) Fahrzeuge gemeindeansässiger landwirtschaftlicher Betriebe für Fahrten die zur Betriebsführung und Aufrechterhaltung des Betriebes unabdingbar erforderlich sind (z.B. zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen usw.) und zwar jeweils auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen.

Holzlieferungen im Zuge von Schlägerungsarbeiten sind in dieser Ausnahme nicht enthalten!

- l) Fahrzeuge der Wildbach - und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- m) Viehtransporte ab Hof sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).
- n) Heizmateriallieferungen – bis max. 20 to Gesamtgewicht – Zustellung montags bis freitags bis maximal 09:00 Uhr vormittags.



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Gemeindefeuerwehrkommandant, OBI Ing. Karl Josef Klammer
4. Bauhof der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
5. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel
6. Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage
7. zu den Akten.

bhfe.verkehr@ktn.gv.at
pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at
office@hb-klammer.at
steindorf.bauhof@ktn.gde.at